

VAL

Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden“ (VAL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Der VAL ist Mitglied des „Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbands“ (DLV) und ist Mitglied des Aargauischen Lehrerinnen und Lehrerverbands (alv).

Artikel 2

Zweck

Der VAL vertritt die standes- und berufspolitischen Interessen der Logopädinnen* des Kantons Aargau. Er wahrt die Rechte der sprachbehinderten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (mit Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie der Stimme und des Schluckens).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Rechte und Pflichten

Die einzelnen Mitglieder vertreten die Interessen des VAL, DLV und je nach Art der Mitgliedschaft des alv und erfüllen ihren Berufsauftrag gemäss Ethik-Kodex und Qualitätsrichtlinien des DLV. Sie erhalten erleichterten Zugang zu allen Verbandsinformationen und können die Dienstleistungen des VAL, DLV und, je nach Art der Mitgliedschaft, des alv nutzen.

Artikel 4

Mitgliederkategorien

Als **Aktivmitglieder** können Logopädinnen, die im Vereinsgebiet arbeiten oder wohnen zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Diplom gemäss EDK-Anerkennungsreglement, welches zur Bezeichnung des Titels „diplomierte/r Logopädin/ Logopäde (EDK¹)“ berechtigt.
- Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK mit nicht schweizerischem Diplom.

Alle Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind auch Mitglieder des DLV.

Assoziierte Mitglieder sind Logopädinnen mit nicht schweizerischem Diplom, die im Vereinsgebiet arbeiten oder wohnen, welche die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK nicht vorweisen können. Die assoziierte Mitgliedschaft besteht auch für die Zeit während der Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht im VAL. Sie sind nicht Mitglied des DLV und bezahlen einen um den DLV-Beitrag reduzierten Jahresbeitrag.

Als **Passivmitglieder** können ehemalige, nicht berufstätige Aktivmitglieder, ehemalige assoziierte Mitglieder weiterhin dem VAL angehören. Ihre Mitgliedschaft im DLV erlischt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Als **Ehrenmitglieder** können vom Vorstand Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste im Interesse des VAL zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind von der VAL-Beitragspflicht befreit. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

* Die gewählte sprachliche Form gilt für beide Geschlechter.

¹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Artikel 5

Aufnahme, Ausschluss und Austritt

Austrittsgesuche sind der Geschäftsstelle des VAL und dem Sekretariat des alv schriftlich zu melden. Der Mitgliedschaftsbetrag ist für das ganze Vereinsjahr, in welchem der Austritt erklärt wird, geschuldet.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72 ZGB).

Artikel 6

Verhältnis zum DLV

Als Kantonalverband des Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverband (DLV) unterstützt der VAL die Ziele des DLV, anerkennt dessen Statuten und verpflichtet sich zur Entrichtung eines von der Delegiertenversammlung des DLV festgesetzten Jahresbeitrages. Ein allfälliger Austritt aus dem DLV muss an der Mitgliederversammlung von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das VAL Präsidium gehört der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des DLV an. Die Mitglieder des VAL sind im DLV durch die Delegierten vertreten.

Artikel 7

Verhältnis zum alv

Als Mitgliedorganisation „Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden“ gehört der VAL dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verband (alv) an. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft beim „Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer“ (LCH). Der VAL anerkennt die Statuten des alv und verpflichtet sich zur Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrags.

Für VAL-Mitglieder, die dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) unterstellt sind, ist die Mitgliedschaft im alv obligatorisch.

Der jährlich stattfindenden alv-Delegiertenversammlung gehört das Präsidium des VAL von Amtes wegen an.

Dem Verbandsrat gehört das VAL-Präsidium an.

Die Mitglieder des VAL sind im alv durch die Delegierten vertreten.

III. Organisation

Artikel 8

Organe

Die Organe des VAL sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Delegierte DLV
- Delegierte alv
- Rechnungsrevisorinnen

Artikel 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und findet jährlich mindestens einmal statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Zuständigkeit

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionen und der Rechnungsrevisorinnen
- Wahl der Delegierten DLV
- Wahl der Delegierten alv
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung des Sitzungsgeldes und Genehmigung des Spesenreglements
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Statutenänderung
- Auflösung des VAL

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Artikel 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Artikel 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Er führt die Geschäfte, die ihm das ZGB und diese Statuten einräumen.

Das Präsidium besteht aus maximal zwei Personen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Verbandes. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten und Reglemente einem anderen Organ zugeordnet werden.

Der Vorstand stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Einsetzung von ständigen Kommissionen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten ernennen. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag.

Der Vorstand erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied vertritt den VAL nach aussen und führt zusammen mit der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kassierin kann auch ein Mitglied ausserhalb des Vorstandes sein.

Artikel 12

Kommissionen

Die Kommissionen handeln gemäss Vorgaben des Vorstandes. Sie bestehen aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.

Artikel 13

Delegierte

Anzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer und Pflichten der DLV-Delegierten richten sich nach den Statuten des DLV und der alv-Delegierten nach den Statuten des alv.

Die Delegierten vertreten die Interessen des VAL beim DLV respektive alv und nehmen an den Delegiertenversammlungen teil.

Die Wahl der Delegierten muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Artikel 14

Rechnungsrevisorinnen

Die beiden Rechnungsrevisorinnen prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung und den Vermögensstand.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 15

Wahlen:

Der Vorstand und das Präsidium, Mitglieder der Kommissionen, Rechnungsrevisorinnen und Delegierte werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Ein Mitglied kann höchstens 12 Jahre lang im Amt sein.

Ein neues Amtsjahr beginnt jeweils mit dem ersten desjenigen Monats, der auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Artikel 16

Abstimmungen:

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel und für die Auflösung des Verbandes sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin, bei einem Co-Präsidium durch die Tagespräsidentin.

Artikel 17

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wahrt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Interessen des Verbandes und erledigt die laufenden Geschäfte.

Die Sekretärin wird vom Vorstand gewählt und ist diesem unterstellt. Gleichzeitig reglementiert der Vorstand die Geschäftsführung und definiert die Anstellungsbedingungen und Besoldung.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 18

Jahresbeitrag

Zur Deckung der laufenden Ausgaben bezieht der VAL von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, wobei je nach Mitgliederstatus die vom DLV und/oder alv festgesetzten Verbandsbeiträge eingeschlossen sind. Der alv übernimmt den Einzug aller Beiträge.

Bei Mitgliedschaft in verschiedenen Logopädie-Verbänden muss der DLV-Beitrag nur einmal entrichtet werden.

Artikel 19

Spesen

Spesen werden gemäss separatem Spesenreglement vergütet.

Artikel 20

Verbindlichkeiten

Für die Verpflichtungen des VAL haftet nur das Vereinsvermögen. Der VAL haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV und des alv. Die Vereinsmitglieder sind von jeglicher Nachschusspflicht befreit.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfälliges Vermögen einer von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

Artikel 22

Inkrafttreten dieser Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 8. November 2017 revidiert.

Sie ersetzen die Statuten vom 29. Oktober 2007 und treten sofort in Kraft.

Das Co-Präsidium:

Eliane Flück

Antonia Grimm Bovens